

Besondere Versicherungsbedingungen

für die Eigenheimversicherung

(BVBE 2009 - Fassung 01/2012)

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Unterversicherungsverzicht inklusive Vorsorge
Artikel 2	Zahlung der Entschädigung
Artikel 3	Wiederaufbauklausel
Artikel 4	Behördenauflagen; Bauliche Verbesserungen nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall
Artikel 5	Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich („Sondermüll“), Nebenkosten
Artikel 6	Restwertklausel
Artikel 7	Kosten für Ersatzwohnung
Artikel 8	Kummergeld

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Unterversicherungsverzicht inklusive Vorsorge

Solange der gegenständliche Vertrag Bestand hat und Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen an Gebäuden vornehmen und der Index eingeschlossen ist, verzichten wir für das/die versicherte/n Gebäude auf den Einwand der Unterversicherung. Gleichzeitig beinhaltet Ihr Versicherungsschutz eine Vorsorgedeckung in Höhe von 10% der Gebäudeversicherungssumme.

Artikel 2

Zahlung der Entschädigung

Abweichend von Artikel 11 der ABS gilt als vereinbart, dass

Sie zwei Wochen nach Anzeige eines Schadens eine erste Teilzahlung verlangen können, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen sein wird. Wir erklären uns bereit, Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herzustellen, sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vorliegen.

Erklären Sie sich bereit, uns entsprechende Sicherheiten zu stellen (z.B. Bankgarantie), besteht die Möglichkeit einer Akontierung auch dann, wenn noch keine vollständige Klarheit über das Bestehen einer Leistungsverpflichtung herrscht. Diese erfolgt jedoch ohne jedwede Prädiz und ist in vollem Umfang von Ihnen zurückzuerstatten, sobald sich unsere Leistungsfreiheit herausstellen sollte. Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung allfälliger Vinkulargläubiger zur Auszahlung des in Rede stehenden Betrages an Sie.

II FEUER-, STURM-, LEITUNGSWASSERSCHADEN-VERSICHERUNG

Artikel 3

Wiederaufbauklausel

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, AWB) halten wir fest, dass der Wiederaufbau, die Wiederherstellung bzw. ein Ersatzkauf der versicherten Gebäude innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung wird höchstens bis zu jenem Betrag geleistet, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

Artikel 4

Behördenauflagen; Bauliche Verbesserungen nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, AWB) ersetzen wir auch die Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall im Sinne der genannten Bedingungen daraus ergeben, dass auf Grund geänderter gesetzlicher oder baubehördlicher Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Die Ersatzleistung je Schadensfall erfolgt bis zur Höhe von 10% der Gebäudeversicherungssumme und steht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.

Artikel 5

Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich („Sondermüll“), Nebenkosten

1. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, AWB) versichern wir im Rahmen der hierfür in der Polizze speziell festgelegten Versicherungssumme auch die Mehrkosten, die entstehen durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der jeweils gültigen Fassung und/oder
 - von kontaminiertem Erdreich, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.
2. Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (außer radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der jeweils gültigen Fassung oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 BGBl. 252/90 in der jeweils gültigen Fassung geboten ist.
3. Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.
4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß der Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, AWB) versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – überneh-

men wir im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

6. Sind mehrere verschiedene Möglichkeiten der Behandlung gesetzlich zulässig, haften wir im Rahmen des Aufwandes für die kostengünstigste Abwicklung.
7. Wir können keine Kosten für die Behandlung nicht versicherter Sachen wie z.B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser oder Luft ersetzen, auch dann nicht, wenn sie mit anderen Sachen vermischt werden.
8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert werden (Altlasten), so ersetzen wir jene Kosten, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich vermindert sich in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt.
10. Die Versicherungssumme beträgt 10% der Gebäudeversicherungssumme und steht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.
11. Zusätzlich gelten für die Sturmschadensversicherung 10% Aufräum- und Abbruchkosten, für die Feuerversicherung 10% Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten mitversichert.

Artikel 6

Restwertklausel

Restwerte von Gebäuden werden bei der Regelung der Ersatzleistung nicht berücksichtigt, sofern die Restwerte nicht mehr als 10% des Gebäudeneuwertes, jedoch max. EUR 30.000,- des jeweiligen vom Schaden betroffenen Gebäudes betragen und die Restwerte vom Versicherungsnehmer zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung oder Verwertung der Reste erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung im Ausmaß der Verwendung oder Verwertung.

Artikel 7

Kosten für Ersatzwohnung

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, ALWB) ersetzen wir im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unbenutzbarkeit der Wohnung die Kosten einer Ersatzwohnung, insofern Ihnen nicht die Beschränkung auf den benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann, bis zur Höchstdauer von 12 Monaten bei einer Höchstgrenze von EUR 1.480,- je Monat und maximal EUR 11.000,- pro Versicherungsfall.

Artikel 8

Kummerngeld

Übersteigt der Schaden in einem Schadensfall gemäß der Allgemeinen Bedingungen (AFB, AStB, ALWB) den Betrag von EUR 7.400,-, ersetzen wir die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis EUR 370,- auf Erstes Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe des Artikel 6 Pkt. 1. der AFB bzw. Artikel 7 Pkt.1. der AStB bzw. Artikel 3 Pkt.2 der AWB besteht.